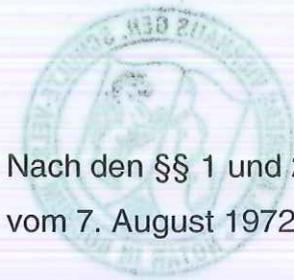




NEUAUSFERTIGUNG

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung



Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**Koch Personaldienstleistungen
GmbH
Wittekindstr. 30
44139 Dortmund**

die seit 21.09.2002 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 21.09.2006 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Schutz



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.